

„— Todes- oder lebenslängliche Zuchthausstrafe findet indeß auch in diesem Falle niemals statt, und es ist statt derselben auf eine angemessene zeitliche Freiheitsstrafe zu erkennen.“

Hierzu war vom Secretair Harz ein Antrag gestellt worden, welcher lautet:

Todes- oder lebenslängliche Zuchthausstrafe findet indeß auch in diesem Falle so wie überhaupt, wenn der Verbrecher das ein und zwanzigste Lebensjahr noch nicht erfüllt hat, niemals statt, und es ist u. s. w.

Secr. Harz: Je schwerer es mir geworden ist, zwischen den beiden Vorschlägen zu wählen, bei welchen sich die Deputation und der hochgestellte Referent entgegen stehen, ob nämlich die Milderungsgründe wegen jugendlichen Alters bis zum 18. und bis zum 21. Jahre eintreten sollen, destomehr habe ich gewünscht, ein Auskunftsmittel zu finden, welches mich beruhigen würde, und ich habe geglaubt, dieses darin zu erblicken, daß die Todes- und lebenslängliche Zuchthausstrafe nur dann eintrete, wenn der Verbrecher bei Begehung der That das 21. Jahr bereits erfüllt hatte. Ich verkenne nicht, daß gewissermaßen eine Inconsequenz in das Gesetz kommt, denn auf der einen Seite gestattet das Gesetz die volle Zurechnung von dem 18. Jahre an, auf der andern aber verlangt mein Antrag eine Ausnahme für solche Verbrechen, welche die Todes- oder lebenslängliche Zuchthausstrafe nach sich ziehen; allein es möchte sich diese Inconsequenz aus einem doppelten Grunde rechtfertigen lassen, einmal deshalb, weil, wie man sich durch die heutige Diskussion überzeugt hat, es doch unmöglich ist, genau zu bestimmen, ob das 21. oder 18. Jahr die richtige Grenze für die volle Zurechnungsfähigkeit ist, und dann, weil nicht verkannt werden mag, daß lebenslängliche Zuchthaus- und Todesstrafe für den als härter angesehen werden muß, der noch in einem jugendlichen Alter steht, als minder hart für den, der bereits ein höheres Alter erreicht hat. Wer mit 20 Jahren auf Lebenslang in das Zuchthaus kommt, hat ein langes, freudenleeres Dasein vor sich, dagegen der, welcher mit dem 60. u. 70. Jahr eingeliefert wird, nur noch wenige Reste seines Lebens in Trauer zuzubringen hat. Ein Ähnliches möchte sich herausstellen, wenn man auf die Todesstrafe Rücksicht nimmt, wenn auch nicht in Thesi, doch im concreten Falle. Daher glaubte ich, meinen Vorschlag der hohen Kammer empfehlen zu dürfen.

Das Präsidium bringt den Antrag zur Unterstützung, und da diese ausreichend erfolgt war, äußert

Staatsminister v. Rönneritz: Ich erlaube mir, hierbei auf das zurückzuweisen, was ich bereits angeführt habe: daß auch hier andere Gesetzgebungen ein weit geringeres Alter angenommen haben. Auch nach dem Württembergischen Entwurfe kann schon nach dem 16. Jahre die Todesstrafe oder lebenslängliches Zuchthaus eintreten; und nach dem Badenschen Entwurfe kann nur Todesstrafe bis zum 18. Jahre nicht eintreten, statt deren vielmehr lebenslängliches Zuchthaus eintreten soll. Wenn der Hr. Antragsteller auf den Unterschied aufmerksam macht zwischen einem Verbrecher, der im jugendlichen Alter, und einem, der im späten Alter in das Zuchthaus kommt, so wird diese Verschiedenheit bei langer Zuchthausstrafe immer eintreten und auch bei dem 22jährigen Verbrecher bemerkbar werden.

Referent Prinz Johann: Ich habe mich allerdings nicht anders, als für das Harzische Amendement erklären können, weil es meinen Antrag zum Theil ins Leben ruft, und ich muß dringend bitten, daß es angenommen wird. Ich glaube, es wäre sehr hart, einen jungen Mann von 19 Jahren zum Hochgericht geführt zu sehn; ich glaube aber auch, daß dies niemals stattfinden würde; er würde immer begnadigt werden, und wenn man nun das voraus sieht, so muß ich doch wünschen, daß im Gesetzbuche nicht eine Bestimmung aufgenommen würde, von der man voraussieht, daß sie nicht ausgeführt wird. Auch muß ich bemerken, daß im österr. Gesetzbuch das 22. Jahr als Grenze für den Milderungsgrund angenommen worden ist.

Bürgermeister Schill: Auch ich bin mit Secretair Harz einverstanden, weil bei den wenigen Verbrechen, wo die lebenslängliche Zuchthaus- oder Todesstrafe eintritt, die Bosheit eines jungen Menschen von 18 bis 20 Jahren nicht so vollendet genannt werden kann, daß er lebenslange Beraubung der Freiheit und des Lebens selbst verwirkt haben soll. Sind es z. B. hochverrätherische Angriffe, hochverrätherische Verschwörungen — ich rede diesen Verbrechen keineswegs das Wort — so glaube ich, daß bei einem jungen Menschen von 18—21 Jahren so viel Gründe für die Milderung sprechen, daß es als eine Ungerechtigkeit erscheinen würde, wenn man die Strafe des Todes oder des lebenslänglichen Zuchthaus anwenden wollte. Ueberdies ist das, was der hochgestellte Referent schon herausgestellt hat, zu berücksichtigen; es wird nämlich bei so jugendlichen Verbrechen die Gnade des Königs in den meisten Fällen, ja in allen eintreten, und besser ist es daher, da die Strafe einmal nicht ausgeführt wird, wenn das Gesetz eine Milderung ausspricht, was im Volke nur guten Eindruck machen kann.

Bürgermeister Hübler: Ich habe den Antrag des Secr. Harz zwar unterstützt, aber anschließen kann ich mich ihm nicht, so sehr ich die Quelle achte, aus der er hervorgegangen ist. Ich bin überzeugt, daß für die Fälle, die Secr. Harz durch seinen Antrag getroffen zu sehn wünscht, die Königl. Gnade das einzige Auskunftsmittel bleibt. Eine Grenzlinie muß sein, der Gesetzentwurf hat das 18. Jahr als solche angenommen. Wollte man nach dem Harzischen Vorschlage weiter gehen und bezüglich das 21. Jahr als Grenze feststellen, so würde nur eine neue Distinktion in das Gesetz kommen, ohne doch den Zweck des Antragstellers vollständig zu erfüllen. Denn, wie man auch die Grenzlinie wähle, so werden sich Härten herausstellen, und der jugendliche Verbrecher, der das 21. Altersjahr um einige Wochen überschritten, wird doch auf die Königl. Gnade renunciiren müssen.

Domherr D. Günther: Nur vorläufig und für den möglichen Fall, und mir scheint, daß er eintreten könnte, daß durch die Abstimmung über das Harzische Amendement die Sache zur bestimmten Erledigung käme, bemerke ich, daß ich mit dem Deputations-Gutachten aus den angegebenen Gründen mich nicht einverstehen kann, wohl aber dies thun würde, wenn das Wort: lebenslänglich" wegfiel, und es hieße: